

Ob den Fürsten ein besonderes Schreiben zugegangen ist, ergibt sich nicht aus den zur Verfügung stehenden Akten. Sachlich war die Antwort der ausgiebige Erlaß, den der General am 14. Juni 1488 an den sächsischen Provinzial, die Magister, Prioren, Väter und Brüder des Ordens, und zwar der reformierten und nicht reformierten, der exemten und nicht exemten Klöster richtete. Er beklagte die höchst bedauerlichen Zwistigkeiten, die sich trotz aller seiner Vorgänger und seiner Zugeständnisse nur gesteigert hätten, so daß die kirchlichen wie weltlichen Behörden müde seien, auf die Beschwerden zu hören. Enttäuscht von dem Mißerfolg der früheren, im Interesse des Friedens erteilten Vergünstigungen, nahm er sie sämtlich auf den Rat angesehenen Magister und Provinziale, namentlich auch des Kardinals Oliverius zurück und unterstellte alles dem Provinzial, wie es vor den Zeiten des Generals Martialis gewesen war. Zuwiderhandelnde wurden mit der Exkommunikation bedroht. Die gewissenhafteste Durchführung wurde dem Provinzial zur Pflicht gemacht, nötigenfalls unter Anrufung des weltlichen Armes; niemand sollte sich unter dem Vorwande der Reformation ihm entziehen. Bei Strafe der Entziehung des Provinzialamtes wird er angewiesen, daß er in den reformierten Konventen „*observantiam regularem foveat et manuteneat et conventus bene reformabiles reformet*“; sollte er die Visitationen nicht selbst vornehmen können, so soll dies durch den Vikar oder einen nicht reformierten Bruder geschehen, „*sed tam ipsos reformatos quam non reformatos juxta sanctorum patrum primam institutionem et vestram professionem in unione et fraterna caritate omnes simul unire procuret*“. Zur Herbeiführung dieser Einigung sollen alle Prioren zu dem bevorstehenden Provinzialkonzil am 7. September 1488 sich in Prenzlau einfinden, ohne Rücksicht auf die Entfernung von diesem Orte. Zum Schlusse wird gewissenhafte allgemeine Bekanntmachung durch Abschriften zur Pflicht gemacht¹⁾.

Wenn aus dem Erlasse hervorzugehen schien, daß der General dem Wunsche der Fürsten entgegenkomme, so mußten diese um so erstaunter sein, als ihnen die bestimmte Meldung zuing, daß die reformierten Klöster von den nicht reformierten Konventen bedrängt und belästigt, ja vor dem Volke mit leichtfertigen Worten verklagt würden, was fromme Gemüter entschieden der Gottesverehrung entfremde²⁾. Die

1) Ebenda 183 f.

2) Ebenda 184 Nr. 255.